



Satzung Enidaso e.V.

beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am
01. Dezember 2018 in Hannover.

Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft, Beiträge, Vermögen

- § 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins, Ordnungen
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Mitgliederversammlung

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

- § 11 Einberufung der Organe
- § 12 Beschlussfassung der Organe

Sonstige Bestimmungen

- § 13 Schriftform und Kommunikation
- § 14 Datenschutz

Satzungsänderung und Auflösung

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Enidaso“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO.

Der Verein möchte durch Leistungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation von in erster Linie wirtschaftlich hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ghana beitragen, um gleichartige Chancen und Startbedingungen herzustellen. Nach der Methode „Hilfe zur Selbsthilfe“ werden die Begünstigten befähigt, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern in Ghana, die mit den hilfsbedürftigen Personen, deren Schulen und weiteren Institutionen im Kontakt stehen.
 - b) die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen, die hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und

junge Erwachsene dazu befähigen, zukünftig für sich selbst zu sorgen und ein eigenverantwortliches Leben zu führen (z. B. Workshops zu Themen wie verantwortlicher Umgang mit Geld, medizinischer Fürsorge und Berufsorientierung durch Vereinsmitglieder vor Ort).

- c) die Bezahlung von z. B. Schulgebühren und Materialkosten, um die Teilhabe der hilfsbedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Bildung sicherzustellen.
 - d) Sicherstellung der medizinischen- und Nahrungsmittel-Grundversorgung der hilfsbedürftigen Personen mit Hilfe von finanziellen Mitteln (§ 53 Nr. 1 AO).
 - e) finanzielle Mittel und materielle Güter als (Sach-)Spenden.
 - f) eine unterstützende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Zeitungsartikel, Flyer, Internetauftritt) und die Durchführung oder Beteiligung an sachbezogenen Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Ausstellungen, Aufführungen, Konzerte, Themenabenden) zur Förderung der Bekanntheit der Arbeit des Vereins und der Situation in Ghana.
3. Die Satzungszwecke müssen nicht gleichmäßig und gleichzeitig verwirklicht werden.
 4. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.
 5. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alters in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Er wird keine terroristischen Vereine unterstützen. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und auf deren Einhaltung achten.
 6. Der Verein kann die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen beschließen.

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftstypen:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv für den Verein einsetzen und sämtliche Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern haben,
 - b) Fördermitglieder, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchten. Fördermitglieder verfügen ausschließlich über
 - das Einberufungsrecht nach § 10 Abs. 1.b) dieser Satzung,
 - das Recht zur Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - sowie das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen ohne Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
3. Jede Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Annahme bzw. Ablehnung des Beitrittsantrags sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit und ohne Frist zulässig. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können nur mit einer Frist von drei Monaten ihren Austritt erklären. Der Austritt muss nicht begründet werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist, in beiden

Mahnungen auf die Streichung hingewiesen wurde und die Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Streichung nicht beglichen sind. Weiterhin kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und mindestens ein Jahr kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch wird der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds; insbesondere das Rede- und Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung in der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschluss bzw. die Aufhebung des vorläufigen Ausschlusses werden unmittelbar mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Der ordentliche Rechtsweg gegen einen Ausschlussbeschluss steht offen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe, Fälligkeit und Frequenz die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
4. Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Eine Vergütung ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Dieser hat in geheimer Abstimmung für jedes Vorstandsamt gesondert zu erfolgen. Die

Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch ein Jahr. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtszuschale).

5. Amtsträger / Amtsträgerinnen, Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft, die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins begründen keine Ansprüche der Mitglieder bezüglich des Vereinsvermögens.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
7. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können nur durch eine schriftliche Erklärung und mit einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt vom Vorstandsamt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
8. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 10 Nr. 2.i) dieser Satzung vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins, Ordnungen

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Vorstand,
 - b) Mitgliederversammlung.
2. Der Verein darf zur Regelung zusätzlicher Details oder einzelner Arbeitsfelder Ordnungen erlassen. Diese sind kein Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung aller Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen, von denen jede einzelne den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
2. Die Vorstandssitze werden durch Wahl (mit einfacher Stimmenmehrheit) von der Mitgliederversammlung besetzt. Sind mehrere Vorstände zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand sorgt für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung,
 - b) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung und Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e) Verwaltung des Vermögens einschließlich der Rücklagenbildung und -auflösung,
 - f) Bestimmung über die satzungsmäßige Mittelverwendung des Vereinsvermögens,
 - g) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes inklusive der finanziellen Jahresschlussrechnung,
 - h) Erlass oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen und
 - i) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in

diesem Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind als Teil des Protokolls schriftlich beizufügen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird oder
 - c) ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Frequenz des Mitgliedsbeitrages,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Beratung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsplans,
 - f) Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - h) Bestimmung eines Versammlungsleiters für die Dauer einer Vorstandswahl zur Durchführung dieser,
 - i) Befreiung der Mitglieder des Vorstands von der Anwendung des §181 BGB,
 - j) Festsetzung der Höhe der pauschalen Vergütung für Vorstandsmitglieder,
 - k) abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss.

§ 11 Einberufung der Organe

1. Der Vorstand wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist

beträgt mindesten sieben Tage; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf mindestens drei Tage verkürzt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten, die vom Vorstand festgesetzt wird. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung zumindest unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und deren Titel anzukündigen. Zusätzliche Anträge können mit Begründung und spätestens 14 Tage vor der Sitzung von stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
3. Die Einladungsfristen der Organe beginnen am 1. Werktag nach Absendung des Einladungsschreibens.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

1. Die Sitzungen der Organe werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sind. Alle weiteren Versammlungen der Organe sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterschreiben.

§ 13 Schriftform und Kommunikation

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgesehen, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels E-Mail.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke, Einladungen und Informationen gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte Postadresse oder E-Mailadresse gerichtet wurden.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke nutzt der Verein personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, betrifft dies ggf. auch personenbezogene Daten der mit den minderjährigen Mitgliedern in persönlicher Beziehung stehenden Personen.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person ein Widerspruchsrecht, das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, (Sperrung) sowie Übertragung ihrer personenbezogenen Daten. Zusätzlich hat jede Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von 50 Tagen nach der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Geplante Beschlüsse über eine Änderung der § 2, § 3, § 6 und § 16 der Satzung sollten im Vorfeld der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese extra zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes in der Auflösungsversammlung beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren während der Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Home for Hope – Eine Zukunft für Waisenkinder“ (DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth, Steuernummer 218/101/91257), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.